

Telefon: 233 - 24108 / 28393
Telefax: 233 - 26683 / 28078

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung I/2
Wohnungsbauförderung III/1

Wohnungspolitisches Handlungsprogramm
Wohnen in München VI 2017 – 2021
Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2022
Programmvereinfachungen und -anpassungen

**Hinweis /
Ergänzung
vom 22.11.2021**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04237

Anlage, neu:

4. Änderungsantrag der Stadtratsfraktion die LINKE./ die PARTEI vom 01.12.2021

**Hinweis / Ergänzung zum
Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 01.12.2021 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.10.2021 hat die Beschlussfassung in den heutigen Ausschuss vertagt. Der Änderungsantrag der Stadtratsfraktion die LINKE./ die PARTEI vom 27.10.2021 gilt als eingebracht.

Zum o.g. Änderungsantrag zu Ziffer 1 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Der Antrag zielt zur Ziffer 1 darauf, dass bei der Erteilung von Befreiungen nach §31 BauGB im Vorbescheidsverfahren grundsätzlich die Bezirksausschüsse eingebunden werden und, bei einem negativem Votum, der Stadtrat entsprechend entscheiden soll.

Die Erteilung von Baugenehmigungen, dazu gehört auch die Erteilung bzw. im Vorbescheidsverfahren die in Aussicht Stellung von Befreiungen, ist nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Münchner Stadtrats in aller Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Den Bezirksausschüssen steht nach §9, Anlage 1, Ziffer 7.1 und 7.2 der Bezirksausschuss-Satzung im Baugenehmigungsverfahren ein Unterrichtsrecht zu, das „im Einzelfall“ in ein Anhörungsrecht umgewandelt werden kann. Die Bezirksausschüsse machen von diesem Anhörungsrecht in vielen Fällen Gebrauch und geben Stellungnahme aus der Sicht der örtlichen Gemeinschaft ab.

Eine Vorlage von Dissensfällen zwischen Bezirksausschuss und Lokalbaukommission an den Stadtrat ist aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung schon von der Gemeindeordnung her nicht möglich, da es sich bei der Erteilung von Befreiungen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eben um eine Angelegenheit der laufenden Verwal-

tung handelt. Im Dissensfall wäre viel mehr der Oberbürgermeister als „Chef der Verwaltung“ zur Entscheidung berufen. Selbst wenn man das „Einvernehmen der Gemeinde“ auf den Stadtrat zurückverlagern wollte, wäre dies im Sinne einer einheitlichen Handhabung des Verwaltungsermessens nicht zweckmäßig und auch personell gar nicht leistbar.

Verwaltungsintern stehen Vorhaben, bei denen mehr als geringfügige Befreiungen beantragt werden, in der Lokalbaukommission unter einem Gremienvorbehalt. Sie werden erst nach eingehender Begutachtung durch die Hauptabteilung Stadtplanung und anderer Fachdienststellen entschieden. Der Gremienvorbehalt (Dienstbesprechung, bei Dissens Amtskonferenz) dient insbesondere dem stadtweiten Abgleich einer einheitlichen Befreiungspraxis. Dabei wird regelmäßig auch die Stellungnahme der Bezirksausschüsse abgefragt und in der Abwägung berücksichtigt.

Zum Änderungsantrag zu Ziffer 7 nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Abstimmung mit dem Sozialreferat wie folgt Stellung:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 BayWoFG sind nur Wohnungssuchende antragsberechtigt, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten sowie rechtlich und tatsächlich dazu in der Lage sind, für ihren Haushalt auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen. Dies ist bei Aufenthaltsstatus, die nur ein vorübergehendes Bleiberecht ermöglichen oder dies noch ungeklärt ist, nicht der Fall (z. B. Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens, Duldung, Visum).

Diese zwingende gesetzliche Voraussetzung muss jede im Antrag stehende Person erfüllen. Hat eine Person keinen berechtigenden Aufenthaltsstatus, muss diese Person aus dem Antrag gestrichen werden. Wird einer Streichung nicht zugestimmt, ist der gesamte Antrag abzulehnen. Eine Ausnahme wird bei minderjährigen Haushaltsangehörigen gemacht. Diese können mit den Eltern registriert werden, auch wenn sie (noch) keinen berechtigenden Aufenthaltsstatus haben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin **nicht**.

DIE LINKE.

Die PARTEI

Stadtratsfraktion München

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 27. Oktober 2021

**Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung am 27.10.2021, Änderungsantrag zum TOP 12:
Wohnen in München VI – Verlängerung um 1 Jahr bis zum 31.12.2022**

Der Antrag der Referentin wird wie folgt geändert:

Punkt 1 ergänzt: Das Wohnungspolitische Handlungsprogramm ... bis zum 31.12.2022 verlängert. **In der Anlage 1 wird in Punkt 5 ergänzt: Werden für Nachverdichtungen Befreiungen erforderlich, so hat die LBK vor dem Vorbescheid die Zustimmung des zuständigen Bezirksausschusses (BA) einzuholen. Lehnt der BA den Vorbescheid ab, ist der Stadtrat mit dem Vorbescheid zu befassen.**

Punkt 7 geändert: Zugangskriterium ... und ein ausreichender Aufenthaltsrechtlicher Status eines Haushaltsangehörigen. Die Kriterien ... durchgeführt.

Punkt 2 – 6 und 8 – 12 wie im Antrag der Referentin

Begründung:

Durch die Anpassung in Punkt 1 wird sichergestellt, dass so strittige Fälle wie das Hohenzollernkarree künftig nicht von der Verwaltung, sondern von einer politischen Ebene entschieden wird. Entweder vom Bezirksausschuss oder vom Stadtrat.

Die Änderung von Punkt 7 würde einen früheren Zugang von Mehr-Personen-Haushalten zu gefördertem Wohnraum ermöglichen. Vielfach haben es die Familien nicht in der Hand, wann sie einen ausreichenden Status erhalten.

Initiative: Stadträtin Brigitte Wolf

Gezeichnet:

Stadträtin Marie Burneleit
Stadtrat Stefan Jagel
Stadtrat Thomas Lechner

Stadtratsfraktion

DIE LINKE. / Die PARTEI

dielinke-diepartei@muenchen.de

Telefon: 089/233-25 235

Rathaus, 80331 München